



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH, Am Kraftwerk 2, 38372 Büdendstedt, Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage als 4. Linie der TRV Buschhaus**

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 UVPG

2.

Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 UVPG¹, § 1a 9. BImSchV²)

2.1

Vorhaben

Die Antragstellerin plant, die vorhandene 3-linige Anlage (TRV Buschhaus) zur Beseitigung und Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren um eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) mit einer Kapazität von 160.000 Tonnen pro Jahr (mechanisch entwässert, bezogen auf 24 % Trockensubstanzgehalt) als 4. Linie zu erweitern.

Diese „Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 3 Tonnen oder mehr je Stunde“ ist in der Anlage 1 zum UVPG unter Nr. 8.1.1.2 in Spalte 1 mit „X“ aufgeführt. Damit ist für diese Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

2.2

Festlegung des Untersuchungsrahmens (§ 15 UVPG, § 2a 9. BImSchV)

Auf Ersuchen des Antragstellers hat am 11.04.2018 eine Besprechung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss, stattgefunden (Scoping-Termin). Als Gesprächsgrundlage diente das Konzept der Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (GfBU-Consult), Stand 28.02.2018, zur Festlegung des Rahmens für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das geplante Vorhaben „Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (4. Verbrennungslinie der TRV) am Standort Buschhaus. Zu dem Termin waren die zu beteiligenden Behörden, Kommunen und Verbände geladen. Das Konzept zur Untersuchung der Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurde von GfBU-Consult ausführlich erläutert. Als Untersuchungsgebiet war entsprechend der Vorgaben der TA-Luft von 2002 eine Fläche mit einem Radius von ca. 2,0 km um den Anlagenstandort vorgesehen.

Als Ergebnis des Scoping-Termins waren keine Änderungen oder Ergänzungen am Untersuchungsrahmen erforderlich. Somit wurde festgelegt, dass die Antragstellerin auf der Grundlage

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

des vorliegenden Konzeptes einen Umweltverträglichkeitsbericht erstellt, der als Bestandteil der Antragsunterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen ist.

2.3

UVP-Bericht

Den Antragsunterlagen war als Grundlage für die durchzuführende UVP gemäß § 16 UVPG ein UVP-Bericht beizulegen.

Der am 04.12.2018 eingereichte UVP-Bericht, erstellt im Dezember 2018 durch GfBU-Consult, entspricht den Vorgaben der Anlage 4 zum UVPG.

2.4

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 24 UVPG, § 20 Abs. 1a 9. BImSchV)

Durch das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb der Mono-Klärschlammverbrennungsanlage“ sind theoretisch Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter denkbar. Diese Schutzgüter sind daher zuerst zu ermitteln und zu benennen. Als Schutzgüter kommen Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter in Frage.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter durch

- anlagenbedingte Immissionen von Luftschadstoffen
- anlagenbedingte Schallimmissionen
- Flächenverbrauch, Baukörper
- Einleitung/Entnahme von Wasser
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- den Anfall von Abfällen
- Veränderung des Landschaftsbildes

von vornherein nicht grundsätzlich auszuschließen.

Der Regelbetrieb der Klärschlammverbrennungsanlage ist gekennzeichnet durch luftseitige Emissionen, die im Wesentlichen aus Staub, Schwefel- und Stickstoffoxiden und Kohlenmonoxid bestehen. Diese Emissionen führen im Einwirkungsbereich der Anlage zu Immissionen, die auf die o. g. Schutzgüter einwirken.

Für das geplante Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 3.550 m² erforderlich. Dadurch sind Auswirkungen auf den Boden, den Grundwasserhaushalt sowie auf das Klima nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Festlegung der relevanten Schutzgüter sowie die Beschreibung der Vorhabensauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro GfBU Consult durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG vom Dezember 2018 sind. Für die Erstellung des UVP-Berichtes wurden mehrere Gutachten berücksichtigt:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe (inkl. Schornsteinhöhenberechnung) für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage“ der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH von der GfBU Consult vom 30.11.2018

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Geruchsprognose der GfBU Consult vom 30.11.2018
- Schallprognose der GfBU Consult vom 28.11.2018
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung, Myotis, Halle, 13.09.2018
- Faunistische Sonderuntersuchungen (FSU)-Brutvögel (Aves), Amphibien (Amphibia), Reptilien (Reptilia) sowie Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina), Myotis, Halle, 13.09.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Myotis, Halle, 13.11.2018
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB), Myotis, Halle, 13.11.2018
- FFH-Vorprüfung (F 13.2 und F 13.3 Vorprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) und Kap. 11 des Umweltberichtes
- Ausgangszustandsbericht

Im Rahmen der Antragsprüfung stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Ausführungen des Gutachters im UVP-Bericht sowie in den berücksichtigten gutachtlichen Stellungnahmen vollständig und plausibel und daher geeignet sind, bei der durchzuführenden UVP eine wesentliche Berücksichtigung zu finden.

2.5

FFH-Verträglichkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen beschränken sich die relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den nach TA Luft festgesetzten Einwirkungsbereich von einer Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3 km um den Emissionsschwerpunkt Schornstein befindet (Schornsteinhöhe: 52,5 m). Innerhalb dieses Bereiches ist kein Natura 2000 Gebiet vorhanden. Die nächsten Natura 2000 Gebiete befinden sich in einem Abstand von ca. 8 km.

Die Ergebnisse der durchgeführten Immissionsprognose für die geänderte Gesamtanlage, d. h. auch unter Betrachtung der vorhandenen 3 Linien der TRV, zeigen, dass die maximale Immissionszusatzbelastung der geänderten Gesamtanlage unterhalb der Beurteilungswerte der TA Luft zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen und des Abschneidekriteriums für Stickstoffdeposition liegen. Die maximale Immissionszusatzbelastung für Stickstoffoxide und Schwefeldioxid unterschreitet sogar die Irrelevanzgrenzen nach TA Luft deutlich.

Somit bleibt festzustellen, dass auch bei kumulativer Betrachtungsweise keine Beeinträchtigungen der Natura 2000 Gebiete vorliegen. Eine Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist daher nicht erforderlich.

2.6

Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG, § 20 Abs. 1b 9. BImSchV)

2.6.1

Umweltauswirkungen

2.6.1.1

Mensch

Als Standort des Vorhabens sind die Flurstücke Nr. 1/7 und 37/8, Flur 11 in der Gemarkung Büddenstedt vorgesehen. Das Grundstück liegt somit zusammen mit dem Kraftwerk Buschhaus und der TRV Buschhaus in einem laut Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebiet. Die Umgebung ist südlich, westlich und nördlich des geplanten Standorts v. a. geprägt durch die Nutzung als Braunkohlentagebau. Die Flächen östlich der Anlage werden v. a. landwirtschaftlich genutzt bzw. sind bewaldet

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt durch Emissionen von Luftschadstoffen wurde ein Lufthygienisches Gutachten erstellt.

Da Luftschadstoffimmissionen die Wirkfaktoren mit der größten Reichweite bei Verbrennungsanlagen darstellen, bestimmen sie damit auch die ausreichende Dimension des festzulegenden Beurteilungsgebietes. Die Fläche ist abhängig von der Höhe des Schornsteins. Die Höhe beträgt 52,5 m. Danach ergibt sich nach TA-Luft ein Untersuchungsgebiet von einer Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises mit einem Radius von 3,0 km um den Emissionsschwerpunkt befindet.

Die dem Standort nächstgelegenen Ortschaften sind Esbeck (ca. 950 m südwestlich), Wolsdorf (ca. 1,7 km nordwestlich), Warberg (ca. 1,9 km nordwestlich) und Schöningen (2,1 km südlich). Die Luftschadstoffemissionen der KVA liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfBU Consult GmbH wurde festgestellt, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZMax) liegen bei allen Parametern deutlich unterhalb der Irrelevanzkriterien der TA Luft. Gleiches gilt hinsichtlich der (Fein-)Staubimmissionen. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe und Staub sind - selbst unter konservativem Blickwinkel insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Immissionen durch Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Für die Baumaßnahmen bei der Errichtung kommen ausschließlich moderne und den relevanten technischen Vorschriften entsprechende Baugeräte und Maschinen zum Einsatz. Bei dem vorhandenen Abstand zu den nächstgelegenen Immissionsorten in Esbeck (Abstand zum Vorhabenstandort mind. 950 m) sind selbst bei ungehinderter Schallausbreitung von vornherein keine Beurteilungspegel zu erwarten, die auch nur annähernd in die „Grenzbereiche“ der AVV Baulärm (TA Lärm Richtwerte + 5 dB(A)) führen.

Daher sind in der Bauphase keine besonderen Schallschutzmaßnahmen erforderlich, um zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Baulärm auftreten.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters GfBU Consult führen zu dem Ergebnis, dass die geplante KVA im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

10 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befindet sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

Damit sind auch in der Betriebsphase der KVA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Lärm zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass auf das Schutzgut Mensch keine erheblichen nachteiligen Einwirkungen durch Emissionen von Luftschadstoffen oder Schall zu erwarten sind.

2.6.1.2

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen stellen einen wesentlichen Bestandteil der Umwelt dar und können durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlage potenziell beeinträchtigt werden.

Durch das geplante Vorhaben KVA wird eine aktuell nicht genutzte Freifläche im Industriegebiet mit einem Umfang von ca. 3.550 m² neben der bereits bestehenden TRV in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich bereits um versiegelte Fläche. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen geplant.

Maßnahmen mit größerer Flächenausdehnung können neben dem Verlust von Lebensraum auch eine Barrierewirkung haben. Durch die Zerschneidung können gewachsene Biotopstrukturen zersplittert werden. Da der Standort der KVA und die Umgebung industriell bebaut sind und durch die umliegenden Straßen mit einem hohen durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen bereits eine Isolationswirkung aufweisen, ergeben sich bezüglich der Zerschneidungs- und Trennwirkung keine Veränderungen.

Gegenüber Immissionen durch Luftschadstoffe sind vor allem Biotope empfindlich, die Schadstoffe stärker als andere akkumulieren. Da das Untersuchungsgebiet überwiegend aus Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen besteht und dementsprechend eine geringe biologische Vielfalt aufweist sind solche Biotope kaum vorhanden.

Die Emissionen von Luftschadstoffen der KVA liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Im Rahmen der Luftschadstoffprognose wurden die maximalen Zusatzbelastungen in Form von Schwefeldioxid-(SO₂) und Stickstoffoxid-Immissionen (NO₂) ermittelt und den entsprechenden Immissionswerten der TA Luft zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation gegenübergestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen selbst an den Orten mit höchster Beaufschlagung außerhalb des Betriebsgeländes die maßgeblichen Irrelevanzwerte der TA Luft für diese Parameter deutlich unterschreiten.

Damit ist auszuschließen, dass von dem Vorhaben relevante Immissionen durch Luftschadstoffe verursacht werden.

Der Anlagenbetrieb wird ganztägig erfolgen, so dass sich im Untersuchungsgebiet Tiere durch Lärm gestört fühlen können.

Da es sich um einen industriell geprägten Standort handelt und die Bestandsanlage seit vielen Jahrzehnten in Betrieb ist, ist das Auftreten lärmempfindlicher Arten auszuschließen. Es sind daher keine erheblichen betriebsbedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Während der Errichtung der Anlage kommt es hauptsächlich zu Staubemissionen durch Baufahrzeuge und andere Baumaschinen. Die Belastung wird durch Geschwindigkeitsbegrenzung und Befeuchtung der Flächen geringgehalten. Weiterhin wird davonausgegangen, dass die Staubemissionen lokal anfallen und keine Auswirkungen außerhalb des Baugeländes zu erwarten sind.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Während der Baumaßnahmen kommt es temporär zu Schallemissionen. Aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Anpassungsfähigkeit sind die Auswirkungen als gering zu bewerten. Es sind daher keine erheblichen baubedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass keine Hinweise ersichtlich sind, dass mit der Realisierung des geplanten Vorhabens KVA erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fauna/Flora/biologische Vielfalt verbunden sein könnten.

2.6.1.3

Fläche und Boden

Flächenversiegelung

Der Standort der geplanten KVA liegt im Bereich eines gültigen Bebauungsplanes und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Der Bedarf an Grund und Boden für die Anlage beträgt ca. 3.550 m². Die vorgesehene Anlage wird auf versiegelter Fläche errichtet. Als Verkehrsflächen werden die Flächen der bestehenden TRV verwendet.

Der Boden am Standort ist anthropogen beeinflusst. Demzufolge ist davon auszugehen, dass am Standort im oberflächennahen Bereich keine natürlichen Böden mehr vorkommen.

Luftschadstoffe

Das hauptsächliche Wirkpotential der KVA auf das Schutzgut Boden liegt in der Deposition von Luftschadstoffen während des bestimmungsgemäßen Betriebs. Die Luftschadstoffe gelangen zum einen über die Mechanismen der trockenen Deposition zum anderen über Ausregnen und Auswaschen (nasse Deposition) in den Boden. Von der KVA werden Luftschadstoffe, die sich als Deposition niederschlagen können, nur in sehr geringen Mengen emittiert, da die Bagatellmassenströme der TA Luft unterschritten werden. Folglich kann es auch nicht zu einer Akkumulation von Schadstoffen im Boden kommen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind.

Abfälle

Prozessbedingt fallen Primärasche aus der Feuerung (ca. 25.000 t/a) und Trockenrückstand (ca. 2.000 t/a) aus der Rauchgasreinigung an. Alle Abfälle werden einer externen ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Daher sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die unsachgemäße Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden wird durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen verhindert. Somit sind keine Auswirkungen durch den Umgang zu erwarten.

Es sind keine Hinweise ersichtlich, dass mit der Realisierung des Vorhabens KVA erhebliche nachteilige Auswirkungen (Beeinträchtigung oder Belästigungen) auf das Schutzgut Fläche und Boden verbunden sein könnten.

2.6.1.4

Wasser

Luftschadstoffe

Die Belastung durch Luftschadstoffimmissionen ist gering, da die Bagatellmassenströme nicht überschritten werden. Eine durch Luftschadstoffimmissionen der KVA hervorgerufene Schadstoffanreicherung, Versauerung oder Eutrophierung von Gewässern ist aufgrund der irrelevanten Immissionszusatzbelastung innerhalb des Untersuchungsgebietes auszuschließen.

Grundwasser/Entnahme von Wasser

Es werden keine Flächen neu versiegelt. Dadurch gibt es keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Weiterhin erfolgt die Wasserversorgung aus dem am Standort vorhandenen Netz. Das benötigte Speisewasser wird aus der vorhandenen TRV bezogen.

Einleitung von Abwasser

Der Prozess arbeitet abwasserfrei. Die Entsorgung der Abwässer aus dem Sanitärbereich erfolgt in die am Standort vorhandene Kanalisation.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffe

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden. Allerdings wird die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen verhindert.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens KVA auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

2.6.1.5

Klima

Luftschadstoffe

Das globale Klima kann insbesondere durch eine Verstärkung des Treibhauseffektes beeinflusst werden. Die sogenannten Treibhausgase insbesondere Kohlendioxid oder Methan führen zu einer Erwärmung der Atmosphäre. Zu einer Erhöhung der Kohlendioxidkonzentration kommt es insbesondere durch die Nutzung fossiler Brennstoffe. Bei der geplanten KVA wird Klärschlamm als Brennstoff genutzt. Dieser besteht zu großen Teilen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Baukörper

Der Baukörper der KVA führt zu keiner wesentlichen Veränderung der Luftströme im Untersuchungsgebiet, da in der näheren Umgebung bereits Bebauungen bestehen.

Flächenverbrauch

Es kommt zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Erhebliche Auswirkungen auf den Wärmehaushalt sind aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der umgebenden Bebauung durch die KVA nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens KVA auf das Schutzgut Klima sind daher nicht zu erwarten.

2.6.1.6

Landschaft/Landschaftsbild

Schallemissionen

Beeinträchtigungen durch Schallemissionen aus dem Anlagenbetrieb und aus anlagebedingten Verkehrsaufkommen sind sehr gering, da von der KVA nur geringe Schallimmissionen verursacht werden.

Daher sind diese hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Erholungsnutzen vernachlässigbar.

Baukörper

Die KVA ist mit einer Gebäudehöhe von 26 m und einem Schornstein von 52,5 m Höhe deutlich kleiner als die bestehenden Gebäude der TRV und des Kohlekraftwerks.

Der Anlagenstandort selbst ist für die Erholung nicht geeignet. Eine Störung des Erholungsnutzens und des Landschaftsbildes durch die neuen Baukörper kann daher ausgeschlossen werden.

Flächenversiegelung

Es werden für die Errichtung der KVA keine neuen Flächen versiegelt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben KVA hat nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

2.6.1.7

Kulturgüter und Sachwerte

Luftschadstoffe

Die Emissionen liegen unterhalb der Bagatellschwellen der TA Luft. Somit ist auszuschließen, dass von der KVA relevante Luftschadstoffimmissionen verursacht werden. Eine Schädigung dieser Schutzgüter über diesen Immissionspfad ist somit auszuschließen.

Baukörper

Mögliche Beeinträchtigungen durch den Baukörper können ausgeschlossen werden, da die nächstgelegenen Kulturgüter außerhalb des Einflussbereichs des Baukörpers liegen.

Das Vorhaben KVA hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

2.6.1.8

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Zusatzbelastung an gasförmigen Luftschadstoffen liegt unterhalb der Irrelevanzgrenze.

Dadurch ist sichergestellt, dass keine erheblichen Auswirkungen in Form von Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten können.

Es kommt zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Boden und in Pflanzen, welche von Menschen und Tieren aufgenommen werden können. Ein Eintrag in das Schutzgut Wasser findet nicht statt.

2.6.2

Merkmale des Vorhabens und seines Standorts zum Ausschluss erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Der Standort des Vorhabens KVA liegt im Bereich des geltenden Bebauungsplanes, der diese Fläche als Industriegebiet ausweist. Die KVA ist direkt neben der TRV auf einer bereits versiegelten Fläche geplant. Damit liegt die Anlage in einem Bestand gewerblich/industrieller Nutzungen.

Die geplante Anlage wird die Anforderungen zur Luftreinhaltung und Lärminderung, die dem Stand der Technik entsprechen, erfüllen.

Durch entsprechende Ausbreitungsrechnungen der GfBU Consult GmbH wurde festgestellt, dass die von der Gesamtanlage ausgehenden maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (sowohl: Konzentration als auch Deposition) irrelevant im Sinne der TA Luft sind. Die maximalen Immissions-Jahres-Zusatzbelastungen (IJZMax) liegen bei allen Parametern mit Ausnahme von Arsen, Nickel, Benzo(a)pyren und Cadmium deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenzen der TA Luft. Für die vier Parameter, die diese Grenze überschreiten, konnte unter Zugrundelegung der gemittelten Vorbelastungsdaten aus den Jahren 2015-2017 der Nachweis erbracht werden, dass sich die Gesamtbelastung (unter Berücksichtigung der bestehenden Quellen der

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

TRV-Anlage) unterhalb der Beurteilungswerte der 39. BImSchV³ befinden. Gleiches gilt hinsichtlich der (Fein)Staubimmissionen. Die vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen bzw. Immissionen im Hinblick auf relevante Luftschadstoffe und Staub sind - selbst unter konservativem Blickwinkel – sind insgesamt so gering, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder Belästigungen des Menschen resultieren können.

Die Schallausbreitungsrechnungen des Gutachters GfBU Consult führten zu dem Ergebnis, dass die geplante KVA im Betrieb nur derartig geringe Schallimmissionen hervorrufen wird, dass die maßgeblichen Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden. Gemäß Punkt 2.2 der TA Lärm befindet sich damit keiner der Immissionsorte im schallrelevanten Einwirkungsbereich der Anlage.

2.6.3

Maßnahmen gegen nachteilige Umweltauswirkungen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens KVA werden bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen berücksichtigt:

- Beginn der Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeit von Vögeln (im Zeitraum 01.10. bis 20.02.)
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung
- Errichtung einer Einwanderungssperre für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien auf der westlichen, südlichen und östlichen Seite entlang der bestehenden Bordsteinkante/Grenze der Versiegelung über den Bauzeitraum
- Pauschaler Ersatz für bestehendes Brutplatzpotential mit Schwerpunkt Hausrotschwanz und Bachstelze, zzgl. anschließendes 2-jähriges Erfolgsmonitoring
- Artenschutzfachliche Untersuchung der Baulichkeiten, auch der temporären Einrichtungen vor Abriss, Teilabriss oder Umbau auf Vorkommen geschützter Arten zur Vermeidung von Individuenverlusten (1x im Winter vor Baubeginn, 1x unmittelbar vor Baubeginn)
- Pflanzung von Gehölzen als Kompensationsmaßnahme in der Pflanzperiode, die der Errichtung der Anlage folgt (jeweils Oktober bis April des Folgejahres)
- Verwendung der bestehenden Anlagenzufahrt als Baustellenzufahrt und Inanspruchnahme der befestigten Grundstücksflächen direkt um den Anlagenstandort als Arbeits- oder Lagerflächen während der Errichtungsphase
- Geschwindigkeitsbegrenzung der Fahrzeuge im Baustellenbereich und regelmäßige Abreinigung bzw. Befeuchtung von Fahrtwegen zur Minimierung diffuser Staubemissionen
- Einsatz lärmreduzierter und erschütterungsarmer Arbeitsmaschinen entsprechend dem Stand der Technik

³ Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmenge – 39. BImSchV) vom 02.08.2010, BGBl. I. S. 1065, in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von anfallenden Abfällen ordnungsgemäß in dichten sowie beständigen Behältnissen und/oder auf versiegelten Flächen während der Bauphase
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung von Baustellenabfällen und (später) Abfällen aus der Betriebsphase
- Minimierung des Wasserverbrauchs im Betrieb der Anlage durch Verwendung der in der Schlammrocknungsanlage anfallenden Kondensate zur Wasserversorgung und die Nutzung des aufgefangenen Regenwassers als Betriebswasser
- Abwasserfreie Prozessführung

2.7

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen (§ 54 UVPG)

Aufgrund der Lage des Vorhabens und der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

2.8

Geprüfte vernünftige Alternativen (Anlage 4 Nr. 2 zum UVPG)

Der Standort für die geplante KVA befindet sich vollständig auf dem vorhandenen Betriebsgelände der Antragstellerin und bietet die Möglichkeit der optimalen Anlagenanordnung an die vorhandene TRV und Einbindung in die bewährten Betriebsabläufe. Dies gilt insbesondere für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und die Dampfversorgung. Der durch die Feuerung der KVA erzeugte Frischdampf wird in der Turbine der TRV verströmt.

Der Anlagenstandort zeichnet sich durch eine sehr gute Infrastruktur auf dem Betriebsgelände sowie eine Anbindung an leistungsfähige Straßenverbindungen aus.

Eine vernünftige Alternative zu dem gewählten Standort ist nicht gegeben und wurde daher nicht untersucht.

2.9

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen und Katastrophen

Die Anlage KVA fällt nicht in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV⁴. Aufgrund der Art und/oder der Menge der gehandhabten Stoffe ist das Vorhaben nicht als anfällig für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen einzustufen.

2.10

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens KVA auf die o. g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Natura 2000-Gebiete werden entweder irrelevant oder, hinsichtlich des Schutzgutes Boden, räumlich begrenzt, teilweise kompensierbar und daher vertretbar sein.

⁴ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 08.06.2005, BGBl. I S. 1598
in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht neben den Ermittlungen der Genehmigungsbehörde im Wesentlichen auf den durch das Büro GfBU Consult durchgeführten Untersuchungen, deren Ergebnisse Bestandteil des Umweltberichtes gemäß § 16 UVPG vom Dezember 2018 sind.

Für die Genehmigungsbehörde sind als Ergebnis der Antragsprüfung die Ausführungen der Gutachter vollständig und plausibel und daher geeignet, bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wesentliche Berücksichtigung zu finden. Die ermittelten verschiedenen Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde qualitativ und quantitativ nicht geeignet, durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zusätzliche negative Auswirkungen hervorzurufen.

Zusammenfassend wird als Ergebnis der UVP festgestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen des geplanten Vorhabens „Errichtung und Betrieb der KVA“ nicht zu erwarten sind.